

INFORMATIONEN ÜBER DEN FERNABSATZ

Die Übermittlung der nachfolgenden Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Information des Mitglieds sowie der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben durch den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.

1. Angaben zum Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.

Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.
Vogelsangstraße 62
70197 Stuttgart
Telefon: 0711-120005-0
Fax: 0711-120005-22
E-Mail: baden-wuerttemberg@oikocredit.org

Vereinsregister: VR 720361, Amtsgericht Stuttgart

Vertretung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in zusammen. Je zwei der drei genannten Personen vertreten den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich.

Vorsitzender: Dr. Dieter Heidtmann
Stellv. Vorsitzende: Sr. Rebecca Langer
Schatzmeister: Helmut Götz

Die Zusammensetzung des Vorstands ist satzungsgemäßen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf www.oikocredit.org/sa/bw zu finden.

Tätigkeit des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.:

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.

Vertriebspartner:

Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. bedient sich keiner Vertriebspartner.

2. Aufsichtsbehörden

Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. unterliegt keiner Aufsicht einer Behörde.

3. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Die wesentlichen für die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. sowie die treuhänderische Beteiligung an der Oikocredit U.A. maßgeblichen Regelungen lassen sich der Vereinssatzung des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. und dem Aufnahmeantrag entnehmen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Beteiligung des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. an der Oikocredit U.A. erfolgt auf Grundlage der Satzung der Oikocredit U.A., durch die der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. gebunden ist. Diese wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Fall eines Beitritts als Vereinsmitglied erwirbt das Mitglied in Höhe des gezeichneten Betrags, der mindestens 200 Euro betragen muss, nach dessen vollständiger Leistung mittelbare Anteile der Oikocredit U.A. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. erwirbt die Anteile im eigenen Namen und verwaltet diese treuhänderisch für das Mitglied. Der Erwerb weiterer Anteile nach einem Beitritt ist möglich. Bezüglich der treuhänderisch für den Beitretenden erworbenen Anteile ist der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. zur Weiterleitung etwaiger Ausschüttungen sowie zur Rückzahlung des Be-

teiligungsbetrages im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzungsbestimmungen bzw. Regelungen der Oikocredit U.A. für derartige Zahlungen verpflichtet. Das Mitglied kann zudem im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Stimmrechte unter Beachtung der in der Satzung des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. festgelegten Mehrheitsverhältnisse das Verhalten des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. insgesamt und das Verhalten des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. bezüglich der gesamten vom Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. eingegangenen finanziellen Beteiligung an der Oikocredit U.A. beeinflussen. Ein individuelles Weisungsrecht des Mitglieds hinsichtlich der von diesem an der Oikocredit U.A. insgesamt gehaltenen Beteiligung ist ausgeschlossen. Das Mitglied ist auf seine mitgliedschaftlichen Rechte beschränkt.

5. Spezielle Risiken

Der mittelbare Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. ist mit speziellen Risiken verbunden. Es besteht keine Nachschusspflicht über den geleisteten Beteiligungsbetrag hinaus. Im Hinblick auf eine mittelbare Beteiligung an der Oikocredit U.A. hat das Mitglied sämtliche mit der Geschäftstätigkeit der Oikocredit U.A. verbundene Risiken zu tragen. Gleichfalls hat das Mitglied alle auf der Ebene des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. und aus dessen Tätigkeit entstehende Risiken ebenfalls zu tragen. Die Risiken auf Ebene der Oikocredit U.A. umfassen sämtliche aus deren weltweitem Kredit- und Beteiligungsgeschäft entstehenden Risiken, einschließlich der Risiken des Ausfalls von Darlehensnehmern, Wechselkursrisiken, politischen Risiken (z.B. fehlende politische und rechtliche Stabilität, Korruption), unzureichenden Sicherheiten, Rechtsdurchsetzungsrisiken sowie Managementrisiken und steuerliche Risiken. Auf Ebene des Förderkreises bestehen insbesondere Risiken bezogen auf die korrekte Verwaltung der anvertrauten Beteiligungsbeträge, die Verfügbarkeit des ehrenamtlich tätigen Vorstandes und die begrenzten mitgliedschaftlichen Rechte.

Das Eintreten dieser Risiken kann im Extremfalle zum vollständigen Verlust des eigenen Beteiligungsbetrages führen und sich entsprechend negativ auf die persönliche wirtschaftliche Lage eines Mitglieds auswirken.

Die in der Vergangenheit von der Oikocredit U.A. erzielten Ergebnisse bieten keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung einer mittelbaren Beteiligung an der Oikocredit U.A.

Jedem Mitglied wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf die mit der Anlage verbundenen Risiken, seine persönlichen Umstände und seine Vermögenssituation und sich hieraus ergebende Risiken auf seiner persönlichen Ebene fachkundig beraten zu lassen.

6. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Beitritts zum Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. und mittelbaren Erwerbs von Anteilen an der Oikocredit U.A. bestehen keine Leistungsvorbehalte.

7. Mittelbarer Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A.

Das Mitglied erwirbt im Falle eines Beitritts Anteile mindestens im Wert von 200 Euro an der Oikocredit U.A. mittelbar über den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. wird diesen Betrag vollständig zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. verwenden und die so erworbenen Anteile für das Mitglied treuhänderisch halten. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. erwirbt die Anteile an der Oikocredit U.A. direkt von dieser. Er erwirbt diese zu 100 Prozent des Nennbetrages der Anteile. Das vorstehend Ausgeführte gilt auch, sollte ein Mitglied nach seinem Beitritt zum Oikocredit Förderkreis

Baden-Württemberg e.V. weitere Anteile an der Oikocredit U.A. mittelbar erwerben.

8. Vom Mitglied zu tragende Steuern und Kosten

Von der Oikocredit U.A. an den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. ausgeschüttete Dividenden unterliegen in den Niederlanden keiner Besteuerung. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. versteuert erhaltene Ausschüttungen von Oikocredit U.A. nicht selbst, sondern leitet diese an das jeweilige Mitglied ohne Abzüge weiter. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vom Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. erhaltene Ausschüttungen zu versteuern.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf steuerliche Konsequenzen für natürliche Personen, die eine treuhänderische Beteiligung im Privatvermögen halten, ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind und mit ihrem Welteinkommen der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Auf Fragen der Kirchensteuer wird nicht eingegangen.

Im Rahmen der treuhänderischen Beteiligung erhaltene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer zu dem für Kapitaleinkünfte geltenden Steuersatz i.H.v. 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuern. Ist ein Mitglied mittelbar zu mehr als einem Prozent an der Oikocredit U.A. beteiligt, gilt das so genannte Teileinkünfteverfahren; d.h. 60 Prozent des Gewinns sind unter Anwendung des regulären Steuersatzes steuerpflichtig.

Veräußert ein Mitglied seine treuhänderische Beteiligung, so führt dies zu einem privaten Veräußerungsgeschäft. Resultiert hieraus ein Veräußerungsgewinn, so unterliegt dieser der Einkommensteuer zum vorgenannten Steuersatz.

Soweit eine treuhänderische Beteiligung schenkweise übertragen wird, kann bei Überschreiten der maßgeblichen Freibeträge Schenkungssteuer anfallen.

Diese Darstellung beruht auf den derzeit geltenden Steuergesetzen, allgemeinen Verlautbarungen der Finanzverwaltung und veröffentlichten Entscheidungen der Finanzgerichte. Die Besteuerung kann aufgrund zukünftiger Änderungen der Steuergesetze oder deren Anwendung oder Auslegung von der dargestellten Situation abweichen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden. Eine Gewähr für die steuerliche Behandlung erhaltener Ausschüttungen wird nicht übernommen.

Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung wird jedem Mitglied empfohlen, sich im Hinblick auf seine persönliche steuerliche Situation und steuerliche Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung fachkundig beraten zu lassen.

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, etc. hat das Mitglied selbst zu tragen.

9. Zahlung und Erfüllung der Verträge/weitere Vertragsbedingungen

Der Gesamtbetrag ist für die vom jeweiligen Mitglied mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. – soweit die Willenserklärung durch das Mitglied nicht widerrufen wurde – binnen 30 Tagen nach Erhalt einer Bestätigung über die Annahme des Beitritts zu leisten. Vereinsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Bei einem Beitritt nach dem 30.09. wird für das Jahr des Beitritts kein Beitrag erhoben.

10. Mindestlaufzeit

Keine.

11. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. und Beendigung der mittelbaren Beteiligung an der Oikocredit U.A. erhält das Mitglied den an den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. gezahlten Beteiligungsbetrag in Höhe des Nominalwertes seiner treuhänderischen Beteiligung oder, soweit ein Wertverlust eingetreten ist, zum Wert der treuhänderischen Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens.

Ein Mitglied kann unter Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft auch die Rückzahlung von Teilbeträgen seines Beteiligungsbeitrags in Höhe des Nominalwertes seiner treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit oder, soweit ein Wertverlust eingetreten ist, zum Wert der treuhänderischen Beteiligung zum Zeitpunkt der Rückforderung solcher Teilbeträge verlangen.

Rückzahlungen bis 20.000 Euro sind grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu leisten.

Die Satzung der Oikocredit U.A. sieht jedoch vor, dass zurückgegebene Anteile innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zurückgezahlt werden müssen. Verfügen der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. und die Oikocredit U.A. zur Auszahlung des Mitglieds nicht über ausreichend Liquidität, kann sich eine Auszahlung an das Mitglied bis auf maximal fünf Jahre verzögern.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

12. Information zum Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz

Ein Mitglied gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Aufnahmeantrages ein Angebot zum Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. und zugleich zum mittelbaren Erwerb von Anteilen der Oikocredit U.A. über den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. ab. An dieses Angebot ist das Mitglied bis zum 30. Tag ab Unterzeichnung des Aufnahmeantrages gebunden. Das Mitglied verzichtet nach § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. hinsichtlich seines Angebotes. Der Vertrag über den Beitritt und mittelbaren Erwerb von Anteilen der Oikocredit U.A. kommt damit zu dem Zeitpunkt zustande, in dem der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. den Aufnahmeantrag annimmt. Eines Zugangs dieser Annahmeerklärung beim Mitglied bedarf es für den wirksamen Vertragsabschluss somit nicht. Über die Annahme informiert der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. das Mitglied schriftlich.

13. Widerrufsrecht

Dem Mitglied steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312, 312 d und 355 BGB zu. Der Aufnahmeantrag kann unter den in der Widerrufsbelehrung genannten Bedingungen widerrufen werden. Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil des Aufnahmeantrages. Mit Widerruf des Aufnahmeantrages kommt eine Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. sowie ein mittelbarer Erwerb von Anteilen der Oikocredit U.A. nicht zustande.

14. Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Sprache

Auf den Aufnahmeantrag und die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. findet deutsches Recht Anwendung. Sämtliche Informationen sowie die gesamte übrige Kommunikation werden verbindlich in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

16. Außergerichtliche Streitschlichtung

Keine.

17. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln bestehen nicht.

18. Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen sind bis zu einer ausdrücklichen Änderung gültig.

Mai 2011